

(6) Die Einlauf-, Scher- und Quetschstellen an Zigarettenpaketiermaschinen müssen mit Schutzabdeckungen verkleidet sein.

§ 18

Für elektrische Anlagen gilt das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker und die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen.

§ 19

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

**I.V.: Malter
Staatssekretär**

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 391.

— **Stauereibetriebe** —

Vom 6. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für die Ausrüstung und Beladung der zur Beförderung von Personen, Gütern und Frachtstücken dienenden Wasserfahrzeuge.

§ 2

Zugänge zum Schiff

Mit dem Laden und Löschen der Schiffe darf erst begonnen werden, wenn die Zugänge zum Schiff von der Land- und Wasserseite her den Bestimmungen entsprechen. Die Zugänge dürfen nicht im Schwenkbereich der Lasten liegen und müssen bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Abdecken der Laderäume

§ 3

(1) Vor dem Beginn des Ladens und Löschens müssen die Luken so weit geöffnet sein, wie es zur reibungslosen Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

(2) Wird ausnahmsweise ein Scherstock (Lukendeckelträger) nicht ausgehoben, so ist er gegen Hochreißen besonders zu sichern.

(3) An Deck aufgestapelte Lukendeckel und Scherstöcke (Merklinge usw.) müssen so gelegt und gestapelt werden, daß sie den Verkehr nicht gefährden und nicht Umfallen können.

(4) Auf Seeschiffen dürfen Lukendeckel nicht neben den Säulen gestapelt werden.

(5) Auf Binnenschiffen müssen einzelne zum Lüften der Räume oder aus anderen Gründen abge-

hobene Lukenabdeckungen bei Eintritt der Dunkelheit wieder auf die Luken gelegt werden.

§ 4

(1) Auf Seeschiffen müssen offene Luken und Decköffnungen bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(2) Unzureichend beleuchtete Schiffsräume zu betreten ist verboten.

§ 5

(1) Nach Beendigung des Ladens und Löschens sowie bei länger als zwölf Stunden dauernden Unterbrechungen sind die Luken dicht anzulegen und mit Persenningen zuzudecken. Das gilt nicht für lade- und löschbereit liegende Schiffe.

(2) Bleiben die Luken aus besonderen Gründen offen, so sind sie, wenn die Sülle niedriger als 80 cm sind, so zu sichern, daß niemand hineinstürzen kann.

(3) Ist bei geöffneten Oberdeckluken der Zutritt zu den Zwischendecks möglich, so müssen die Luken und Öffnungen der Zwischendecks gegen Hinabstürzen ausreichend gesichert oder gut beleuchtet sein.

Raumleiter, Schiffswinden, Hanger, Windenläufer

§ 6

(1) An fest eingebauten Raumleitern, die nicht ununterbrochen in senkrechter Richtung zum Schiffsboden führen, sind auffallende und gut sichtbare Zeichen oder Tafeln anzubringen.

(2) Beim Beladen ist darauf zu achten, daß die eingebauten Raumleiter und deren Zugänge frei bleiben. Sind sie aus irgendeinem Grund nicht benutzbar, so müssen Leitern bereitstehen. Die Verwendung von Strickleitern ist verboten.

§ 7

(1) Bei Schiffswinden muß ausströmender Dampf so abgeleitet werden, daß niemand durch Dampf oder Kondenswasser verbrüht werden kann.

(2) Schiffswinden dürfen nur von erfahrenen Personen bedient werden, die der für die Aufsicht Verantwortliche besonders dazu bestimmt hat.

(3) Wird der Windenführer durch Dampf aus undichten Stopfbüchsen, Rohrleitungen usw. in der freien Sicht behindert, so hat die Schiffsleitung sofort für Abhilfe zu sorgen. Bis dahin ist die Arbeit einzustellen.

§ 8

Ist die zulässige Belastung am Schiffsladegeschirr nicht erkennbar, so hat der für die Aufsicht Verantwortliche die Tragfähigkeit bei der Schiffsleitung festzustellen.

§ 9

Beim Zurichten des Ladegeschirrs darf die holende Part des Hangers oder der Verstelldraht nicht lose um den Spillkopf der Winde gelegt werden. Der Verstelldraht ist auf der Windentrommel oder dem Spillkopf sachgemäß zu befestigen. Es ist verboten, die Windenläufer auf der Windentrommel nur mit Tauwerk zu befestigen.